

Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan „Gänsegarten“

der Stadt Westerburg
Verbandsgemeinde Westerburg
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
M. Sc. Julia Hölzemann
Februar 2023

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>3</i>
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	<i>8</i>
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<i>8</i>
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....</i>	<i>9</i>
3	Relevanzprüfung	10
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....</i>	<i>11</i>
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....</i>	<i>12</i>
5.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	12
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>12</i>
5.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>12</i>
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....</i>	<i>13</i>
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	20
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>20</i>
6.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>20</i>
6.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>21</i>
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	<i>21</i>
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	<i>22</i>
7.	Fazit.....	23

Anhang:

- 1: Ergebnis der Relevanzprüfung
-

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Westerburg hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gänsegarten“ für die Ausweisung von Wohnbaufläche am Standort des ehemaligen Schullandheims im Westen der Stadt Westerburg beschlossen.

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist zum einen die Ermöglichung einer Erweiterung des Angebotes an Wohnbauflächen in der Stadt Westerburg sowie die Ermöglichung einer Folgenutzung des zwischenzeitlich abgerissenen Schullandheimes.

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen und Regelung der entsprechenden Bauflächen soll mit Hilfe des vorgelegten Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB geschehen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 1,02 ha mit Ausweisung von Wohnbaufläche und Grünfläche. Das Plangebiet befindet sich im Westen der Stadt Westerburg und wird durch eine Parkplatzfläche im Süden von der bestehenden Wohnbebauung der Straße „Hubwieschen“ und im Westen durch die Straße „Hilserberg“ vom Seniorenwohnheim getrennt.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- eigene Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2020 und 2021 (Fledermäuse/Tagfalter: 24.07.20, 19.08.20, 20.08.20, 21.08.20, 22.08.20, Avifauna: 18.03.21, 19.04.21, 21.05.21, 08.06.21)
 - Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2019
 - „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Abfrage 30.01.2023)
-

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Absatz 6

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Stadt Westerburg plant die Neuausweisung einer Wohnbaufläche auf dem Grundstück des ehemaligen Schullandheims im Westen der Stadt. Die Eingriffsfläche der betrachteten Neuausweisung von Wohnbauflächen weist eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha auf, zudem werden weitere 0,40 ha als private Grünfläche ausgewiesen. Die innerhalb der Grünflächen liegenden Gehölzbestände werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Die Fläche des ehemaligen Schullandheims ist derzeit nach dem Abriss des Gebäudes als Schotterfläche ausgeprägt und weitgehend vegetationsfrei. Im Umfeld grenzen Waldflächen an das Grundstück an. Auch innerhalb des Plangebietes sind im Randbereich Baumbestände und Sträucher vorhanden. Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche soll das Plangebiet einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Im Rahmen der Neuausweisung und aus Verkehrssicherungsgründen wurde das Gebäude des Schullandheims inzwischen abgerissen sowie angrenzende Baum- und Gehölzbestände im Plangebiet gerodet.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches auf Luftbildbasis (rote Linie)
(Quelle: LANIS RLP, 02.02.2023)

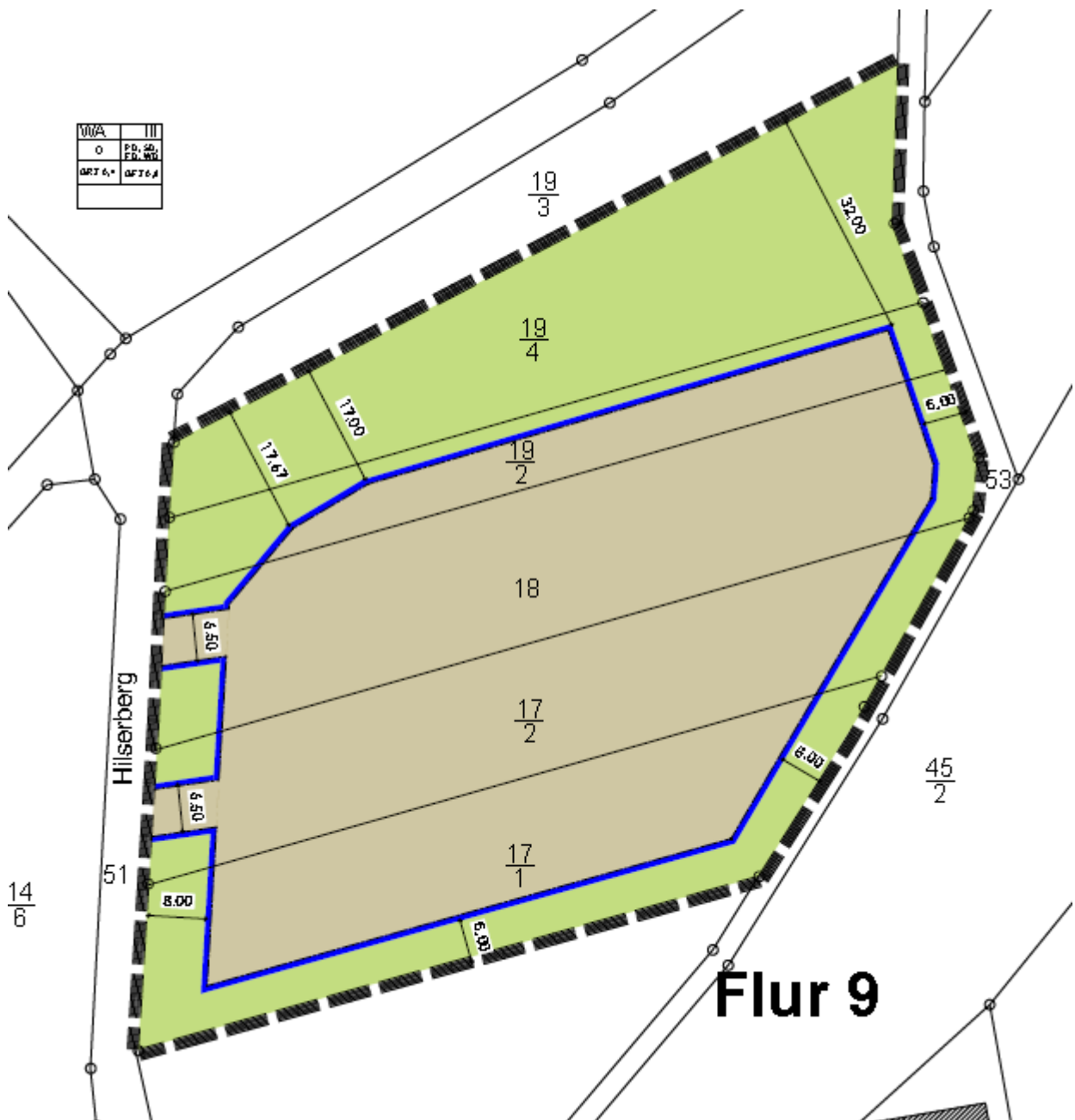


Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplanes „Gänsegarten“ (Architekturbüro Schäfer, 2021)

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Biotopverlust von ca. 0,16 ha (Gehölzbestände, Rasenfläche) im Plangebiet durch die Ausweisung von Baufläche zu bewerten. Die zu rodenden Gehölze weisen ein Alter zwischen 10 und 60 Jahren auf.

Im Rahmen der Neuausweisung werden die bereits geschotterten und ehemals bebauten Flächen entsiegelt und neue Gebäude errichtet. Hierbei gehen Bäume und Gehölze im Umfeld des ehemals vorhanden Gebäudes verloren sowie Teile der Gehölzbestände im Norden des Plangebietes. Die im direkten nördlichen und östlichen Randbereich vorhandenen Gehölze werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Durch die Wohnbaufläche werden ca. 0,62 ha Schotterfläche (ehemals Schullandheim) und Grünfläche (Rasen, Gehölze) überplant.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme werden keine zusätzlichen Zerschneidungen von Lebensräumen oder eine Erhöhung von Barrierewirkungen verursacht, da es um eine geringfügige Ausdehnung der vorhandenen Bebauung geht. Die Fläche war durch das ehemalige Schullandheim bereits bebaut und es finden sich weitere Wohnbauflächen sowie ein Seniorenheim im Umfeld der Planung. Der Standort schließt unmittelbar an die bebaute Ortslage an.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigungen von Biotopflächen im Bereich der Baustelle durch die Lagerung und den Transport sowie die eigentliche Bautätigkeit zu rechnen. Diese beschränken sich jedoch auf die als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereiche. Angrenzende Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung im Umfeld der Planung für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baufeldes wird durch die baubedingten Störungen zwar zeitweise erschwert, ist aber auch während der Bauphase möglich.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind nur während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Dennoch ist mit Bodenbelastungen im Baufeld zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit mit den erforderlichen Einrichtungen von Baustellen und Baustofflagern werden optische Beeinträchtigungen im Baufeld verursacht. Diese Beeinträchtigungen sind aber nur für die Dauer der Baumaßnahme wahrzunehmen und auf das unmittelbare Bauumfeld beschränkt. Die Auswirkungen sind daher als geringfügig einzustufen und dürften die bestehenden Störungen durch das vorhandene Schullandheim nicht übersteigen.

Durch die Ausweisung von Wohnbaufläche sind optische Veränderungen im Planungsraum zu erwarten. Diese haben aber keine Auswirkungen auf die unter den Artenschutz fallenden Tier- und Pflanzenarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage.

Erschütterungen / Lärm

Betriebsbedingt sind zukünftig keine Mehrbelastungen zu erwarten, da die Fläche vorher bereits durch das Schullandheim der Stadt Westerburg genutzt war. Die Veränderungen sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens insgesamt als geringfügig einzustufen.

Luftverunreinigungen

Zusätzliche Luftverunreinigungen, die oberhalb der zulässigen Grenzwerte liegen, sind durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche nicht zu erwarten. Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung an Fahrbewegungen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die in der ARTeFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze und Gebäude dürfen während der Brut- und Nestlingszeit gemäß den Vorgaben des BNatSchG vom 01. März bis zum 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist daher nur innerhalb der zulässigen Zeiten zu räumen.

Vor der Rodung der Gehölze sind eventuell vorhandene Baumhöhlen an den zu beseitigenden Bäumen auf Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten zu untersuchen (z. B. Fledermäuse). Sollten geschützte Arten angetroffen werden, sind diese fachgerecht umzusetzen. Die Baumhöhlen sind anschließend zu verschließen, sofern die Rodung nicht kurzfristig erfolgt. Derzeit konnten keine für Fledermausquartiere geeigneten Höhlenvorkommen an den Bäumen festgestellt werden.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen angrenzender wertvoller Biotope. Dabei handelt es sich um bau- und vegetations-technische Maßnahmen und Ausweisungen von Bau-Tabuzonen, die während der Bauzeit durchgeführt werden. Im Plangebiet betrifft dies insbesondere den Schutz der angrenzenden Waldflächen. Angrenzende Gehölze, die nicht beseitigt werden, sind vor Beschädigungen zu schützen.

S₁ Schutzzaun

Angrenzende Gehölzflächen sind als Tabuflächen durch einen Schutzzaun oder sonstige geeignete Schutzreinrichtungen vor Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit zu schützen. Baustelleneinrichtungen sind nur auf befestigten Flächen innerhalb des Baugebietes zulässig.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind nicht erforderlich.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Tagfalter

Im Rahmen der Bestandskartierung am 24.07.2020 wurden keine Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum festgestellt. Anhand der Biotoptypenausstattung sind im Planungsraum auch keine Arten zu erwarten.

5.1.2.2 Säugetiere

Fledermäuse

Im Rahmen der Bestandskartierungen in den Jahren 2020 und 2021 wurde die Zwergfledermaus als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum festgestellt. Diese Art hatte ein Winterquartier innerhalb des ehemaligen Schullandheimes. Bei den Abrissarbeiten wurden die Tiere entnommen und in geeignete Winterquartiere umgesetzt. Weitere Vorkommen von Reproduktionsstätten der Fledermäuse sind nach der Beseitigung des Gebäudes im Plangebiet nicht anzunehmen, da geeignete Struktu-

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

ren fehlen. Ersatzquartiere für die Überwinterung der Fledermäuse sind in der angrenzenden Ortslage von Westerburg vorhanden.

Wildkatze

Mit dem Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet ist nur auf Streifzügen zu rechnen. Da die Art ungestörte Waldbereiche bevorzugt, ist ein Vorkommen von Reproduktionsstätten nicht wahrscheinlich. Neben der Störung durch die angrenzende Ortslage von Westerburg mit Hotel und Seniorenheim, stellt auch der häufig besuchte Friedwald nördlich des Standortes eine Störung dar. Zudem wird die nördlich verlaufende Wegeverbindung zur Liebfrauenkirche häufig durch Spaziergänger genutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist daher nicht anzunehmen.

Auch weitere artenschutzrechtlich geschützte Arten (wie z. B. Haselmaus, Reptilien, Amphibien) sind aufgrund der Biotoptypenausstattung nicht im Planungsraum zu erwarten.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet im Zuge der Bestandskartierungen in 2020 und 2021 nachgewiesen wurden und die relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1/V2			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet. Potentielle Brutstandorte im Bereich der angrenzenden Gebäude
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			Vorkommen als Nahrungsgast. Potentielle Brutstandorte im Bereich der angrenzenden Gebäude
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V2			Vorkommen als Nahrungsgast. Potentielle Brutstandorte im Bereich der angrenzenden Ortslage
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Pot. Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

V1
Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche: <i>Amsel Turdus merula; Buchfink Fringilla coelebs; Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla; Ringeltaube Columba palumbus; Rotkehlchen Erithacus rubecula; Singdrossel Turdus philomelos; Zaunkönig Troglodytes troglodytes; Zilpzalp Phylloscopus collybita</i>
Bestandsdarstellung Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1).

V1

Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche:

Amsel *Turdus merula*; Buchfink *Fringilla coelebs*; Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*; Ringeltaube *Columba palumbus*; Rotkehlchen *Erithacus rubecula*; Singdrossel *Turdus philomelos*; Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*; Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur angrenzenden Bebauung vorbelastet. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstigere Habitatstrukturen in Form von Wäldern, Feldgehölzen, Friedhofspark usw., die von diesen Arten besiedelt werden.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen der Wohnbaufläche nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Plangebiet, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat. Zudem handelt es sich um typische Siedlungsfollower, die an städtische Verhältnisse angepasst sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V2
Gruppe: Vogelarten mit potentiellen Brutstandorten an Gebäuden: <i>Amsel Turdus merula; Bachstelze Motacilla alba ; Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros</i>
Bestandsdarstellung Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und brüten bevorzugt an Gebäuden, die sich in der angrenzenden Oretslage befinden. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze und Abriss der Gebäude vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Da es sich um die Ausweisung von Wohnbaufläche handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen. <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gebäude im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1).

V2
Gruppe: Vogelarten mit potentiellen Brutstandorten an Gebäuden: <i>Amsel Turdus merula; Bachstelze Motacilla alba ; Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die anlagebedingte Beseitigung von Gebäuden gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Durch die Neuausweisung der Wohnbaufläche können neue Strukturen entstehen. Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen der Wohnbaufläche nicht gefährdet.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat. Bei den Arten handelt es sich um Siedlungsfolger, die typischer Weise Ortslagen besiedeln und an die Störungen angepasst sind.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 1 artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Anmerkung: Das ehemalige Schullandheim wurde bereist abgerissen und es erfolgte entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1 vorab eine Kontrolle des Gebäudes auf Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten. Der Abriss erfolgte zudem außerhalb der Brutzeit im Winter und mit einer ökologischen Baubegleitung. Eine Störung von Niststätten konnte daher ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einer gesonderten Begründung dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden. Die gelegentliche Nutzung des Planungsraumes durch die Zwergfledermaus als Nahrungshabitat unterliegt nicht den Bestimmungen des Artenschutzes. Quartierstandorte von Fledermäusen konnten nach Beseitigung des Gebäudes nicht mehr festgestellt werden, da geeignete Höhlenvorkommen an den Laubbäumen derzeit fehlen.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- *1 (V1, V2)	keine Verschlechterung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	- *1 (V2)	keine Verschlechterung
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglo- dytes</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch Bauflächenausweisung von Wohnbaufläche im Bereich des ehemaligen Schullandheimes der Stadt Westerburg im Bebauungsplan „Gänsegarten“ werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder vorübergehend beseitigt. Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

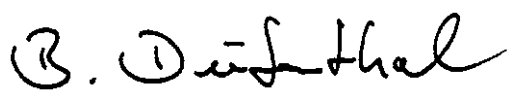
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden. Nach Umsetzung des Projektes ist mit der Entstehung ähnlicher Lebensraumstrukturen wie, sie während der Nutzung als Schullandheim bestanden, zu rechnen. Eine wesentliche Lebensraumveränderung ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die **Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt**. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Bebauung in einem günstigen Erhaltungszustand und es ist nicht mit der Tötung von Individuen durch die Umsetzung des Projektes zu rechnen.

Bearbeitung:

Moschheim, 03.02.2023



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

in der jeweils gültigen Fassung

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. und SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016-2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rasmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff